

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 37/2008

Satzung für den Seniorenrat der Stadt Itzehoe

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 47 d) und 47 e) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 25.09.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung des Seniorenrates

1. In Itzehoe besteht ein Seniorenrat, der die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt und diese in der Öffentlichkeit und bei den Gremien der Selbstverwaltung und bei den städtischen Ämtern vertritt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der städtischen Organe bleiben unberührt.
2. Der Seniorenrat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig.
3. Die/Der amtierende Vorsitzende des Seniorenrates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied hat das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen.

Einladungen zu allen öffentlichen Ausschusssitzungen werden dem Seniorenrat zu seiner Unterrichtung übersandt. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für ältere Menschen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, übersendet das zuständige Amt dem Seniorenrat von Amts wegen oder auf Anforderung die Vorlage, soweit keine gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung und des Datenschutzes entgegenstehen. Die/Der Vorsitzende kann bei der Beratung von Angelegenheiten, die die ältere Generation betreffen, in den öffentlichen Ausschusssitzungen das Wort verlangen und Anträge stellen vorausgesetzt der Seniorenrat hat sich bereits mit der Thematik befasst und einen Beschluss gefasst.

An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung darf die/der Vorsitzende des Seniorenrates oder ein von dieser/diesem beauftragtes Mitglied des Seniorenrates nur teilnehmen, wenn die Angelegenheit die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar und direkt betrifft. Hierüber entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen städtischen Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

4. Die Organe der Selbstverwaltung und die Ämter werden bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange älterer Menschen in Itzehoe betreffen, den Seniorenrat frühzeitig anhören.

§ 2 Aufgaben des Seniorenrates

Der Seniorenrat ist Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren der Stadt Itzehoe. Er berät und informiert die Organe der Selbstverwaltung in wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen in Itzehoe betreffen. Dazu kann er Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen, Anregungen und Empfehlungen geben sowie Stellungnahmen abgeben. Diese kann er über die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister an die Ratsversammlung und Ausschüsse richten.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenrates

1. Dem Seniorenrat gehören 15 Mitglieder an.
2. Sind durch Ausscheiden von Mitgliedern Sitze im Seniorenrat vakant geworden und können diese nicht mehr durch Nachrücker nach den Bestimmungen der Wahlordnung besetzt werden, kann sich der Seniorenrat durch Zuwahl wählbarer Personen ergänzen, die jedoch bis zur nächsten Wahl ohne Stimmrecht bleiben müssen.

§ 4 Wahl des Seniorenrates

1. Die Wahl zum Seniorenrat erfolgt durch Briefwahl. Sollten sich 15 oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet kein Briefwahlverfahren statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten von der Ratsversammlung bestimmt. Diese bilden dann den Seniorenrat.
2. Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung der gewählten Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenrates.
3. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Itzehoe, die am 1. November des Wahljahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Itzehoe gemeldet sind. Als Einzelbewerber müssen sie mindestens 15 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten zum Seniorenrat vorlegen können.
4. Wahlberechtigt für die Wahl des Seniorenrates sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Itzehoe, die am 1. November des Wahljahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Wochen mit Hauptwohnsitz in Itzehoe gemeldet sind.
5. Näheres über die Wählbarkeit, die Wahlberechtigung, das Verfahren und über das Nachrücken von Kandidaten regelt die Wahlordnung der Stadt Itzehoe zur Durchführung der Wahl des Rates für Seniorinnen und Senioren.

§ 5 Vorstand

Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassenwart besteht. Außerdem kann der Seniorenrat Beisitzer in den Vorstand wählen. Weibliche Mitglieder führen die entsprechende weibliche Bezeichnung ihres Amtes.

§ 6**Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten**

1. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Seniorenrates erfolgt in der Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe.
2. Für die Mitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband SH gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
3. Zur Deckung der Sachkosten einschließlich Seminar- und Tagungskosten werden dem Seniorenrat Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Kosten für die Durchführung der Briefwahl ist jeweils gesondert zu entscheiden.

§ 7**Geschäftsgang**

1. Die Sitzungen des Seniorenrates sind öffentlich. Die erste Sitzung nach der Wahl leitet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder ein benannter Bevollmächtigter.
2. Der Seniorenrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung und die Satzung keine Regelungen enthalten.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt am selben Tag außer Kraft.

Itzehoe, 01.10.2008

Stadt Itzehoe

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Wahlordnung
der Stadt Itzehoe zur Durchführung der
Wahl des Rates für Seniorinnen und Senioren

§ 1
Wahlzeit

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Seniorenrates der Stadt Itzehoe in der Fassung vom 01.10.2008 sind die Mitglieder des Seniorenrates alle fünf Jahre zu wählen.

§ 2
Vorbereitung der Wahl

1. Die Wahl des Seniorenrates wird unter Aufsicht der Stadt Itzehoe von einem vom amtierenden Seniorenrat zu wählenden Wahlvorstand durchgeführt.
2. Wahlorgane sind
 - der Wahlvorstand und
 - der Wahlleiter.

Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

3. Der Wahlleiter wird vom Bürgermeister der Stadt Itzehoe ernannt.

§ 3
Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Vertreter und einen Schriftführer. Weibliche Mitglieder führen die entsprechende weibliche Bezeichnung ihres Amtes.
2. Der Wahlvorstand ist bis zum 01. Mai des Wahljahres zu wählen.
3. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 4
Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

2. Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten,
 - die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - die rechtzeitige Verschickung bzw. Austragung der Briefwahlunterlagen,

 - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und
 - die Zuteilung der Sitze.
3. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

§ 5 Wahlleiter

1. Der Wahlleiter hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Er ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
2. Der Wahlleiter sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand insbesondere für die Erstellung der Wahlliste, Herstellung der Stimmzettel sowie für die Versendung der Wahlunterlagen.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer am 1. November des Wahljahres das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestes sechs Wochen seinen Hauptwohnsitz in Itzehoe hat.

Wählbar ist, wer am 01. November des Wahljahres das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Itzehoe hat.

In der Woche vor der Wahl werden die Wahlunterlagen den Wahlberechtigten zugesandt.

Das Wählerverzeichnis liegt während des Wahlzeitraumes im Amt für Bürgerdienste zur Einsichtnahme bereit, um das Wahlrecht darzulegen.

§ 7 Wahl des Seniorenrates

1. Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand als Einzelschlüsse/Einzelbewerber einzureichen. Kirchengemeinden (konfessioneller Gesamtverband), freie Wohlfahrtsverbände, Vereine, deren Mitglieder ausschließlich oder ganz überwiegend Wahlberechtigte sind, und Vereine, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben ältere Mitbürger zu betreuen, können unter ihrem Namen bis zu drei Bewerber vorschlagen. In einem solchen Fall ist auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des Bewerbers die Bezeichnung der vorschlagenden Organisation in Klammern zu setzen.
2. Sonstige Bewerber müssen mindestens 15 Unterstützungsunterschriften für ihre Kandidatur einreichen. In allen Fällen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers vorzulegen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann aus allen Wahlvorschlägen insgesamt bis zu 5 Stimmen abgeben. Gewählt sind die Wahlbewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Scheidet ein Mitglied des Seniorenrates aus, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl nach.

§ 8 Sonderregelung

Sollten sich 15 oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet kein Briefwahlverfahren statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten von der Ratsversammlung bestimmt und bilden dann den Seniorenrat.

§ 9

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

§ 10 Konstituierung des Seniorenrates

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses den neugewählten Seniorenrat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt der alte Seniorenrat die Geschäfte fort.

§ 11 Inkrafttreten

Mit Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe tritt diese Wahlordnung in Kraft. Die bisher gültige Wahlordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Itzehoe, 01.10.2008

Stadt Itzehoe

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister